



## Satzung des Tennisvereins Rot-Weiß e.V. Bremen

### §1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Rot-Weiß" e.V. Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

-

### §2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck:

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Tennissportes auf gemeinnütziger Grundlage. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

Mitglieder:

Der Verein besteht aus, folgenden Mitgliedern: a)

Ausübende (aktive) Mitglieder

b) Unterstützende (passive) Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Tennissport und vor allem um die Belange des Tennisvereins Rot-Weiß besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt. Sie sind beitragsfrei.

§6

Aufnahme:

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich gestellten Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§7

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein sowie der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied ist bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres beitragspflichtig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende. In besonderen Fällen kann der Vorstand davon absehen. Bei Beitragserhöhungen ist innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden angemessenen Frist der Austritt zum Jahresende möglich. Für das laufende Jahr ist der alte Beitrag zu entrichten. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§8

Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) Bei vereinschädigendem Verhalten oder bei wiederholten groben Verstößen gegen Versammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüssen,
- b) Bei Rückstand von mehr als 3 Monaten rechtskräftig beschlossener Beiträge und Umlagen  
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§9

Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

§10

Organe des Vereins:

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Rechnungsprüfer

## §11

### Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereins-Geschäftsjahres stattfinden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kommt es, wenn mindestens 10% sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder der Vorstand dazu einlädt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Dieses kann auch per Fax oder per E-Mail geschehen. Für jede Mitgliederversammlung gilt folgende Geschäftsordnung:

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen gewöhnlich durch Hochheben der Hand, es sei denn, dass mindestens 10% der Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, sonst entscheidet die einfache, bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit.
- b) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende. In Übereinstimmung kann es einer der anderen geschäftsführenden Vorstände übernehmen.
- c) Jede Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung haben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die folgenden Punkte enthalten:
  1. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  3. Neuwahlen für die einzelnen Ämter des Vorstandes
  4. Neuwahlen der Rechnungsprüfer
  5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festsetzung von Beiträgen/Hallenmiete, Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen.
  6. VerschiedenesDie Punkte 3. Und 4. Entfallen in den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden.
- d) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass der Leiter der Mitgliederversammlung (Mitglied des Vorstandes) und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Es ist jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Die geänderte Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung im Clubhaus bekanntzugeben.

## § 12 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern Einem ersten Vorsitzenden  
Zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand mit der Maßgabe vertreten, dass jeweils zwei von ihnen zeichnungsberechtigt sind.

## §13

### Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand der drei Vorsitzenden. Sofern sich die Vorsitzenden keine Geschäftsordnung geben, haben sie folgende Aufgabenbereiche:

#### a. Erster Vorsitzender (Repräsentation/Sport)

- Vertretung des Vereins nach außen
- Zuständigkeit für den Sportbetrieb und Jugendbereich - Einberufung von Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Zuständigkeit für Protokolle
- Zeichnungsberechtigung mit einem der beiden Stellvertreter

#### b. Stellvertretender Vorsitzender (Finanzen/Öffentlichkeitsarbeit)

- Verantwortung für das Rechnungs- und Finanzwesen - Zuständigkeit des Jahresabschlusses
- Zuständigkeit für den Haushaltsvoranschlag
- Zuständigkeit für rechtlich relevante Vorgänge
- Zuständigkeit für die Geschäftsstelle
- Sicherstellung der Rechnungsprüfung
- Zuständigkeit für Vereinsheft, Internetauftritt und allg. Öffentlichkeitsarbeit
- Zeichnungsberechtigt mit dem 1. Vorsitzenden oder dem anderen Stellvertreter

#### c. Stellvertretender Vorsitzender (Liegenschaften)

- Sicherstellung der Pflege und Instandhaltung der Sportanlage
- Sicherstellung der Pflege und Instandhaltung der Gebäude - Weisungsbefugnis für Platzwart(e)
- Zuständigkeit für Gastronomie
- Zeichnungsberechtigt mit dem 1. Vorsitzenden oder dem anderen Stellvertreter

Alle sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand regelt seine Zuständigkeiten und bestimmt die Rahmenbedingungen sowie Den Finanzausgleich im Verein und die Budgets der Fachabteilungen und der Jugend.

d. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern wie vor. Es können Referenten für den Sportbetrieb, die Jugendarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und andere Funktionsbereiche oder Aufgaben vom Vorstand berufen werden. Die Referenten sind nicht Mitglieder des Vorstands und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verantwortlichkeit für die Funktionsbereiche der Referenten verbleibt nach der Geschäftsordnung beim jeweils zuständigen Vorstand. e. Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bei 2/3 Zustimmung des Vorstandes

#### § 14

Rechnungsprüfung:

Das gesamte Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

#### § 15

Spiel- und Platzordnung usw.:

Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen wie Spiel-, Platz und Clubhausordnung, die nicht Bestandteil der Satzungen sind, sind für alle Mitglieder des Vereins in der jeweils gültigen Fassung vollen Inhalts verbindlich. § 16 Haftung:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus.

Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Bremen e.V. abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung - bestimmungsgemäß - in Kraft.

#### § 16

Auflösung des Vereins:

Eine Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt, oder der Vorstand eine diesbezügliche Versammlung für erforderlich hält. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist und neun Zehntel aller Stimmen der Versammlung der Auflösung zustimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 17

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und im vereinseigenen EDV-System verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Konkret werden von jedem Mitglied folgende Daten erfasst:

- Name, Vorname
- Adresse
- Alter, Geburtsdatum
- Geschlecht

- Telefonnummer, Handynummer
- Email Adresse
- Bankverbindung

Sofern ein Mitglied der Nutzung vorgenannter Daten widerspricht oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, kann der Verein seine Leistungen nicht in vollem Umfang für dieses Mitglied erbringen. Welche Leistungen in diesem Fall nicht nutzbar sind, hängt von den freigegeben bzw. übermittelten Daten ab.

Die vorgenannten Daten werden ausschließlich vom gewählten Vorstand des Vereins sowie dessen festangestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zweck der Leistungserbringung durch den Verein genutzt. In diesem Zusammenhang kann eine Weitergabe der Daten an Dritte (z.B. den Landessportbund) erforderlich sein. Eine Nutzung für vereinsfremde Zwecke ist den Vorgenannten jedoch explizit untersagt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Neufassung der Satzung ist unter **VR 2073** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.